

<b>Nr. 802</b>	<b>06.12.2022</b>	<b>28. Jahrgang</b>
----------------	-------------------	---------------------

Nummer			Seite
73/2022	Kreis Gütersloh	Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Rheda-Wiedenbrück und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz über die Durchführung der Brandschau	4325
74/2022	Kreis Gütersloh	Tierseuchenverordnung Nr. 12 - 2022/23 - (Allgemeinverfügung) vom 06.12.2022 zur Aufhebung meiner Tierseuchenverordnung (Allgemeinverfügung) vom 19.10.2022 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Teilgebieten des Kreises Gütersloh	4326
75/2022	Kreis Gütersloh	Tierseuchenverordnung (Allgemeinverfügung) Nr. 13 - 2022/23 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest	4326

## 73/2022 Kreis Gütersloh

### **Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Rheda-Wiedenbrück und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz über die Durchführung der Brandschau**

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück und die Gemeinde Herzebrock-Clarholz heben die gem. § 1 und §§ 23 und 24 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Brandschau vom 17.01.2003 / 18.12.2002 auf.

Für die Stadt Rheda-Wiedenbrück:  
Theo Mettenborg  
Bürgermeister  
Rheda-Wiedenbrück, den 12.10.2022

Für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz  
Marco Diethelm  
Bürgermeister  
Herzebrock-Clarholz, den 20.10.2022

### **Bekanntmachung**

Die vorstehende Aufhebung vom 12.10./20.10.2022 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Rheda-Wiedenbrück und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz über die Durchführung der Brandschau wird hiermit gem. § 24 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z.Zt. gültigen Fassung bekannt gegeben.

Gütersloh, 01.12.2022  
Der Landrat des Kreises Gütersloh  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez.  
Sven-Georg Adenauer  
Landrat

## 74/2022 Kreis Gütersloh

### Tierseuchenverordnung Nr. 12 - 2022/23 (Allgemeinverordnung) vom 06.12.2022

zur Aufhebung meiner Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) vom 19.10.2022 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Teilgebieten des Kreises Gütersloh

1. Aufgrund meiner Risikobewertung vom heutigen Tage hebe ich meine Allgemeinverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) vom 19.10.2022 auf.
2. Diese Tierseuchenverordnung tritt am 07.12.2022 um 00:00 Uhr in Kraft.

Im Auftrag

gez.

Dr. Patrick Steinig  
Ltd. Kreisveterinärdirektor

---

## 75/2022 Kreis Gütersloh

### **Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) Nr. 13 - 2022/23 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest**

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel ordne ich Folgendes an:

Sämtliches in den Städten und Gemeinden

- **Gütersloh**
- **Rietberg**
- **Schloß Holte-Stukenbrock**
- **Steinhagen**
- **Verl**

gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung bestehen und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung versehen sein muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich im öffentlichen Interesse an.

**Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung, am 07.12.2022, in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.**

## **Begründung:**

Diese Verfügung basiert auf Artikel 70 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. hoch pathogener aviärer Influenza (Geflügelpest- AI) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) anzusehen. § 13 Abs. 1 S. 1 Geflügelpestverordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Grundlage zur Anordnung der Aufstallung gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelpestverordnung ist die Durchführung einer Risikobeurteilung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts berücksichtigt werden sollen.

Der Risikobewertung des Kreises Gütersloh wurde dabei zugrunde gelegt, dass dieser Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Watt- und Wasservögel ist und dass im Kreis Gütersloh mehrere Feucht- und Rastgebiete vorhanden sind.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Infektionen des Menschen mit diesen Viren wurden bislang nicht bekannt; dennoch kann eine Empfänglichkeit des Menschen gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt sind in diesem Herbst vier Ausbrüche der Geflügelpest bei Hausgeflügel bzw. in Nutztierbeständen im Kreis Gütersloh in Rietberg und Verl zu verzeichnen gewesen. Aktuell sind in der vergangenen Woche ein weiterer Ausbruch der Geflügelpest bei Hausgeflügel bzw. in Nutztierbeständen in Verl im Kreis Gütersloh hinzugekommen. Des Weiteren ist in der vergangenen Woche ein Ausbruch der Geflügelpest in Bielefeld bestätigt worden, dessen Sperrzone, die in diesem Zusammenhang festgesetzt worden ist, Teilgebiete des Kreises Gütersloh tangiert. Aktuell muss daher mit weiteren Ausbrüchen der Geflügelpest gerechnet werden. Aufgrund der hochinfektiösen Viruserkrankung und der bereits amtlich festgestellten Ausbrüche im In- und Ausland, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Aviären Influenza bereits in andere Bestände verschleppt bzw. aus anderen Beständen eingeschleppt wurde.

Gemäß der aktuellen Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV in Deutschland vom Friedrich-Loeffler-Institut vom 08.11.2022 wird das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel wird für ganz Deutschland als **hoch** eingestuft. Die Zahl der Ausbrüche bei Geflügel und gehaltenen Vögeln hat in Europa zugenommen. Davon betroffen ist auch Deutschland. Es ist derzeit von einem **hohen** Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen (Sekundärausbrüche) innerhalb Deutschlands und Europas auszugehen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

### **Ihre Rechte**

Sie können gegen diese Allgemeinverfügung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)  
oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden  
oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017).

### **Bitte beachten Sie**

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

## **Ergänzende Hinweise**

### zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Klage gegen diese Tierseuchenverfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Sie müssen die Ihnen auferlegte Handlung bzw. die von Ihnen geforderte Unterlassung daher fristgerecht vornehmen.

Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO)

Im Auftrag

gez.

Dr. Steinig  
Ltd. Kreisveterinärdirektor

### **Hinweise:**

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung kann ich in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigen.

### **Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten:**

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

### **Weitere Hinweise:**

Nähere Informationen sind bei der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh unter der Telefon-Nummer 05241/85-1300 zu erhalten.

Diese Tierseuchenverfügung können Sie beim Landrat des Kreises Gütersloh unter [www.kreis-guetersloh.de](http://www.kreis-guetersloh.de) einsehen.

### **Rechtsgrundlagen:**

- Tiergesundheitsgesetz (**TierGesG**)
- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**Verordnung (EU) Nr. 2016/429**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils geltenden Fassung.